

Statuten

Statuten RIG Regionale Interessengemeinschaft Theater Basel

Allgemeines

1. **Name und Sitz**

Unter dem Namen Regionale Interessen Gemeinschaft Theater Basel besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. **Zweck**

Die RIG will Personen und Institutionen, welche die Theaterarbeit für eine unverzichtbare kulturelle, die urbane Lebensqualität tragende Tätigkeit halten, über die bestehenden Kantons- und Landesgrenzen der Region Basel hinaus näher zusammenführen und Verständnis und Sympathie für den Kulturauftrag des Theaters Basel wecken und dieses in seinen Bemühungen durch theaterbezogene Aktivitäten auch im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten unterstützen.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzungen und ist politisch wie konfessionell unabhängig.

Mitgliedschaft

3. Mitgliedschaftskategorien

3.1. Der Mitgliederbestand des Vereins setzt sich aus Ehren- und Aktivmitgliedern zusammen.

3.2. Als **Mitglieder**

können alle natürlichen und juristischen Personen sowie alle öffentlichrechtlichen Körperschaften aufgenommen werden, welche die Vereinsinteressen fördern oder unterstützen wollen.

3.3. Als **Ehrenmitglieder**

können Personen aufgenommen werden, die sich um die Förderung und Unterstützung des Vereinszweckes in besonderem Masse verdient gemacht haben.

3.4. Die **Begründung**

der Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung und durch Begleichung des Mitgliederbeitrages.

3.5. Der **Austritt**

erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung und kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

3.6. Ein

Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein **ausgeschlossen** werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereines entgegenwirkt oder dem Ansehen des Vereines abträgliche Tätigkeiten entfaltet. Der Beschluss des Vorstandes erfolgt in der

Regel erst nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und ist diesem mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschluss mittels schriftlich begründetem Rekurs an die Vereinsversammlung zu gelangen, welche ihren entsprechenden Entscheid spätestens an der nächsten ordentlichen Versammlung fällt.

Organisation

4. Organisationseinheiten

Der Verein besteht aus den Organisationseinheiten Vereinsversammlung, Vorstand, Geschäftsführung und aus zwei Revisoren.

5. Vereinsversammlung

5.1. Die **Vereinsversammlung**

wird unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit spätestens vierzehn Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung einberufen.

5.2. Die

Vereinsversammlung **beschliesst** über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes, die Décharge des Vorstandes, die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers, des Kassiers und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren für eine Amtsdauer von je zwei Jahren, wobei bei allen die

Wiederwahl zulässig ist, die Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und über sämtliche anderen, ihr durch Statuten, Gesetz oder Vorstandsbeschluss vorbehaltenen Geschäfte.

5.3. Sämtliche Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche **Stimmrecht**. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der **Mehrheit** der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der **Stichentscheid** zu. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern ein **qualifiziertes Mehr** von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Kassier und mindestens **fünf** weiteren Mitgliedern. **Der Vorstand kann einen Sekretär wählen, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss.**

6.2. Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn **er ordnungsgemäss einberufen wird und mindestens drei** Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit **einfachem Stimmenmehr**. Beschlüsse können auch auf dem **Zirkulationsweg** erfolgen, bedürfen aber der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

6.3. Dem Vorstand obliegen die Pflichten der Leitung und Vertretung des Vereins, der Wahl eines Ausschusses, bei Bedarf, der Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung, der Verwaltung des Vereinsvermögens, der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Erlasses eines Vereinsreglementes und weiterer Richtlinien, bei Bedarf, des Vollzugs von Vereinbeschlüssen, der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und

der Liquidation des Vereins.

Finanzen

7. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereines setzen sich insbesondere zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Ertrag des Vereinsvermögens, Spenden, Schenkungen und dergleichen sowie dem Erlös aus Veranstaltungen und Sammlungen.

8. Ausgaben

Über die **Verwendung** der Vereinsmittel befindet der Vorstand im Rahmen des Vereinszweckes.

9. Mitgliederbeiträge und Haftung

Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Deren Maxima betragen CHF 100 pro natürliche Person, CHF 150 pro Ehepaar und CHF 400 pro juristische Person oder öffentlichrechtliche Körperschaft.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinausgehende persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

10. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des Folgejahres.

11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Vereinsstatuten sind mit Beschlüssen der Vereinsversammlung vom 8. Juni 1993, beziehungsweise vom 25. Oktober 2004, **beziehungsweise vom 23. November 2009** in Kraft gesetzt worden.

12. Liquidation

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Ein allfällig verbleibendes Reinvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.